

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 06.002 - Ortskern Bockum -

für den Bereich der Grundstücke Schultenstraße 25 (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 32, Flurstück 176 und Eckgrundstück südlich der Tarnowitzer Str./ westlich der Schultenstraße (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 32, Flurstück 157)

Der Bebauungsplan Nr. 06.002 - Ortskern Bockum - ist seit dem 25. Oktober 1989 rechtsverbindlich.

Er setzt auf dem Grundstück Schultenstraße 25 eine Fläche für eine Transformatorenstation fest.

Die kath. Kirchengemeinde St. Stephanus hat als Grundstückseigentümer angeregt, die Trafostation zu verlegen und die überbaubare Grundstücksfläche auf dem 36 m breiten Grundstück für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses nach Osten zu erweitern.

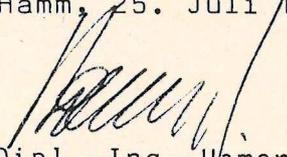
Die Trafostation kann nach Überprüfung durch die VEW als Versorgungsträger auch auf dem Eckgrundstück südlich der Tarnowitzer Straße/ westlich der Schultenstraße (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 32, Flurstück 157), das im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckverbindung Parkplatz festgesetzt ist, untergebracht werden. Das Grundstück für den Parkplatz soll in Kürze von der Stadt erworben werden.

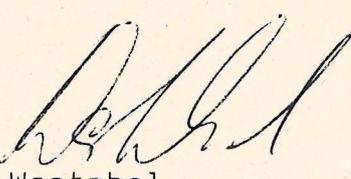
Die vorgesehene Änderung ist aus städtebaulich-gestalterischen Gründen und auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll, weil im unmittelbaren Ortskernbereich ein Baugrundstück für eine selbständige Bebauung zur Verdichtung des Ortskernes entsteht.

Die vorgesehene Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Kosten entstehen der Stadt durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.002 nicht.

Hamm, 25. Juli 1991


Dipl.-Ing. Hamerla
Stadtbaurat


Westphal
Dipl.-Geograph